

eGuide für Marktplätze: Praktische Auswirkungen der EU-Umsatzsteuervorschriften für Marktplätze des Onlinehandels

In Kraft seit 1. Juli 2021



Was sind die Auswirkungen, die die neue Gesetzgebung auf Marktplätze haben wird?

Die Umsatzsteuervorschriften für den grenzüberschreitenden elektronischen Handel wurden aktualisiert und gelten seit 1. Juli 2021. Die neuen Vorschriften bringen sowohl für Onlinehändler als auch für die von ihnen genutzten Marktplätze/Plattformen umfangreiche neue Pflichten in Bezug auf Umsatzsteuer und Compliance-Anforderungen mit sich, während sie den Verkauf an private Verbraucher in der EU vereinfachen werden. Mithilfe dieser Gesetzgebung werden den Regierungen künftig keine indirekten Steuereinnahmen von Fernverkäufern mehr entgehen und es werden für alle Unternehmen gleiche Wettbewerbsvoraussetzungen geschaffen. Allerdings wird sich die Situation für Online-Marktplätze erheblich komplexer gestalten.

Um im rechtliche Rahmen zu bleiben, müssen solche Marktplätze eine Reihe zusätzlicher Maßnahmen ergreifen. Dieser Leitfaden befasst sich mit den neuen Umsatzsteuervorschriften für Marktplätze und den Auswirkungen, die sie in der praktischen Umsetzung für ein Marktplatzunternehmen haben können.

Die Vorschriften umfassen sechs wichtige Bereiche, in denen es zu Änderungen kommen wird und die für Online-Marktplätze unmittelbar von Bedeutung sind: Wichtige Änderungen für Online-Marktplätze:

- Alle Fernverkäufe an Verbraucher sind in dem Bestimmungsland umsatzsteuerpflichtig, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat
- Unter gewissen Umständen gelten Marktplätze für umsatzsteuerliche Zwecke als fiktive Lieferer und müssen die Umsatzsteuer entsprechend in Rechnung stellen
- Die Umsatzsteuerbefreiung auf Warenimporte mit geringem Wert wird aufgehoben
- Ein EU-weiter Umsatzschwellenwert für die Umsatzsteuer ersetzt die Schwellenwerte der einzelnen Mitgliedsländer
- Mit der Einführung der neuen Online-Systeme „Import One-Stop Shop“ (IOSS) und „One-Stop Shop“ (OSS) wird die Notwendigkeit reduziert, sich in mehreren Ländern registrieren und Steuererklärungen abgeben zu müssen
- Zusätzliche Aufzeichnungsvorschriften für Marktplätze, wenn sie für umsatzsteuerliche Zwecke als fiktive Lieferer auftreten oder wenn die Verkäufer auf ihrer Plattform umsatzsteuerpflichtig sind

Es ist zu betonen, dass laut diesen Vorschriften viele Marktplätze die Kriterien eines regulären Fernverkäufers und eines fiktiven Lieferers erfüllen können, manchmal sogar beides auf einmal.



Erklärung der Rechtsvorschriften

Für Marktplätze ist es wichtig, jeden Abschnitt der neuen Gesetzgebung zu verstehen, damit Entscheidungen über das weitere Vorgehen getroffen werden können.

Fernverkäufe sind im Bestimmungsland zu versteuern

Das Ziel der Vorschriften ist es, zwischen dem Inlandsabsatz und dem Fernabsatz hinsichtlich der Umsatzsteuerpflicht einheitliche Wettbewerbsbedingungen für Verkäufe an private Verbraucher (B2C) zu schaffen. Dies wird erreicht, indem die länderspezifischen Schwellenwerte für die Umsatzsteuer-Registrierung und die in der EU geltende Umsatzsteuerbefreiung für Waren mit geringem Wert abgeschafft werden.

Marktplätze können nun für Umsatzsteuerzwecke als fiktive Lieferer auftreten

Die Vorschriften besagen, dass jede elektronische Schnittstelle, die für Kunden in der EU Fernverkäufe (innergemeinschaftliche Lieferung oder Import) unterstützt, für Umsatzsteuerzwecke, die den Verkauf betreffen, als fiktiver Lieferer auftreten kann. Dies gilt für (1) alle Verkäufe innerhalb der EU durch Händler, die nicht in der EU ansässig sind, und für (2) Verkäufe von importierten Waren mit einem Wert von bis zu einschließlich 150 EUR, die durch alle Händler getätigt werden.

In der Funktion des fiktiven Lieferers muss der Marktplatz die Umsatzsteuer am Verkaufspunkt (POS) berechnen und in Rechnung stellen. Außerdem muss er sicherstellen, dass die Umsatzsteuer erhoben und an den Mitgliedstaat abgeführt wird.

Handelt es sich bei Ihrem Unternehmen um eine „elektronische Schnittstelle, die Verkäufe unterstützt“?

Die Begriffsdefinition der EU ist absichtlich sehr weit gefasst: Darunter ist ein breit gefasstes Konzept zu verstehen, das es zwei unabhängigen Systemen oder einem System und dem Endnutzer ermöglicht, mithilfe eines Geräts oder Programms miteinander zu kommunizieren. Eine elektronische Schnittstelle könnte eine Website, ein Portal, ein Gateway, ein Marktplatz, eine Anwendungsprogrammchnittstelle (API) oder Ähnliches sein.

(Quelle: Website der [EU-Kommission – Generaldirektion Steuern und Zollunion](#), 10. August 2021)

Ein Marktplatz „unterstützt einen Verkauf“, wenn er mittelbar oder unmittelbar an Folgendem beteiligt ist:

- Festlegen der Geschäftsbedingungen für den Verkauf
- Autorisierung der Abrechnung mit dem Kunden (Erwerber)
- Bestellung oder Lieferung der Waren

Ein Marktplatz „unterstützt einen Verkauf“ nicht, wenn er nur an einem der folgenden Vorgänge beteiligt ist:

- Die Auflistung von Gegenständen oder die Werbung für diese
- Die Verarbeitung der Zahlung
- Die Weiterleitung oder Vermittlung von Kunden an andere elektronische Schnittstellen (ohne dass eine weitere Einbindung in die Lieferung besteht)



Erklärung der Rechtsvorschriften (Fortsetzung)

Situationen, in denen der Marktplatz nun als fiktiver Lieferer auftritt

Standort des Verkäufers	Standort der Waren	Wert der Waren	Marktplatz ist fiktiver Lieferer	Anmerkungen
Außerhalb der EU	<ul style="list-style-type: none">• Innerhalb der EU	<ul style="list-style-type: none">• Unbegrenzt	<ul style="list-style-type: none">• Ja	
Außerhalb der EU	<ul style="list-style-type: none">• Außerhalb der EU	<ul style="list-style-type: none">• Bis einschließlich 150 EUR für eine einzige Lieferung	<ul style="list-style-type: none">• Ja	<ul style="list-style-type: none">• Marktplätze dürfen davon ausgehen, dass Waren, die bei einem einzigen Verkäufer im Zuge derselben Bestellung bestellt werden, als eine einzige Lieferung versendet werden
Außerhalb der EU	<ul style="list-style-type: none">• Außerhalb der EU	<ul style="list-style-type: none">• Mehr als 150 EUR für eine einzige Lieferung	<ul style="list-style-type: none">• Nein, außer in Frankreich	<ul style="list-style-type: none">• Frankreich hat sich dafür entschieden, den Online-Marktplatz als verantwortlichen Einführer festzulegen, was bedeutet, dass der Marktplatz unabhängig vom Wert der Lieferung umsatzsteuerpflichtig ist
Innerhalb der EU	<ul style="list-style-type: none">• Außerhalb der EU	<ul style="list-style-type: none">• Unbegrenzt	<ul style="list-style-type: none">• Nein	

Quelle: Website der [EU-Kommission – Generaldirektion Steuern und Zollunion](#), 10. August 2021

Wichtige Überlegungen

1. Marktplätze müssen feststellen, ob sie aufgrund ihrer Tätigkeit als fiktive Lieferer eingestuft werden
2. Fiktive Lieferer müssen die Umsatzsteuer gegebenenfalls berechnen und dem Kunden in Rechnung stellen
3. Fiktive Lieferer müssen sicherstellen, dass die Umsatzsteuer erhoben und im Mitgliedstaat des Kunden abgeführt wird

Erklärung der Rechtsvorschriften (Fortsetzung)

Gemeinsame Haftung für Marktplätze und Lieferer

Im Vereinigten Königreich und in einigen Ländern der EU sind die Marktplätze und zugrunde liegenden Lieferer gesamtschuldnerisch für die Umsatzsteuer haftbar. Diese gemeinsame Haftung gilt zusätzlich zu den Vorschriften für fiktive Lieferer. Das heißt, wenn Sie feststellen, dass der Lieferer (Verkäufer) umsatzsteuerpflichtig ist, sich dann aber herausstellt, dass er die Umsatzsteuervorschriften (der EU) nicht einhält, könnte die Steuerschuld auf Sie als Marktplatz übergehen. Um dies zu verhindern, benötigen Sie eindeutige Aufzeichnungen, die belegen, dass Sie jegliche Anstrengung unternommen haben, um die Daten des Lieferers zu überprüfen.

Angaben darüber, wann Online-Marktplätze bei ausländischen Lieferanten eine Umsatzsteuerprüfung durchführen müssen und was Steuerbehörden von Ihnen erwarten könnten, finden Sie in den [Richtlinien der britischen Steuer- und Zollbehörde \(HMRC\)](#).

„Das HMRC kann Sie (*den Marktplatz*) gesamtschuldnerisch für eine nicht abgeführte Umsatzsteuer haftbar machen, die für Verkäufe eines ausländischen Lieferers anfällt, die er auf Ihrem Marktplatz getätigt hat, wenn Sie wussten oder hätten wissen müssen, dass der ausländische Lieferer, der auf Ihrem Marktplatz Waren zum Verkauf anbietet, sich für die im Vereinigten Königreich geltende Umsatzsteuer hätte registrieren lassen müssen und dies nicht getan hat.“

(Quelle: Website GOV.UK, 10. August 2021, Englisch)

Das HMRC bezeichnet diesen Abschnitt als „Wusste oder hätte wissen müssen“-Test für Online-Marktplätze.

Das Ende der Umsatzsteuerbefreiung für Waren mit geringem Wert, die für Importe in die EU galt

Die Umsatzsteuerbefreiung für die Einfuhr von Kleinsendungen, die für importierte Waren unter einem Wert von 22 EUR galt, wurde abgeschafft. Alle importierten Waren sind seit 1. Juli 2021 umsatzsteuerpflichtig.

Ein EU-weiter Schwellenwert für innergemeinschaftliche Verkäufe

Der Schwellenwert, der in den einzelnen Mitgliedstaaten für die Registrierung zur Umsatzsteuer bei Fernverkäufen innerhalb der EU galt, ist durch einen einzigen EU-weiten Schwellenwert in der Höhe von 10.000 EUR ersetzt worden. Wenn ein Händler jährliche grenzüberschreitende Verkäufe in der EU tätigt, die über diesem Schwellenwert liegen, muss er die für das Land geltende Umsatzsteuer, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, in Rechnung stellen und abführen. Bleibt der jährliche Umsatz unter diesem Schwellenwert, unterliegt die Lieferung weiterhin der Umsatzsteuer des Mitgliedstaats, in dem der Verkäufer ansässig ist. Es ist wichtig zu beachten, dass dieser Schwellenwert nur für in der EU ansässige Unternehmen gilt und sowohl grenzüberschreitende Telekommunikations-, Rundfunk- und elektronische Dienstleistungen als auch den innergemeinschaftlichen Fernabsatz von Waren umfasst.

Wichtige Überlegungen

1. Jeder Mitgliedstaat legt eigene Vorschriften betreffend die gemeinsame Haftung fest
2. Sie können als Marktplatz umsatzsteuerpflichtig sein, wenn Ihr Lieferer die Umsatzsteuervorschriften nicht einhält
3. Sie werden jegliche Anstrengung unternehmen müssen, um die Daten des Lieferers zu überprüfen, und müssen belegen, dass Sie sich bemüht haben, festzustellen, dass der Lieferer die Umsatzsteuervorschriften einhält

Die neuen Online-Systeme „One-Stop Shop“ (OSS) und „Import One-Stop Shop“ (IOSS)

Die EU hat das frühere für die Umsatzsteuer geltende System des Mini One-Stop Shop (MOSS) auf grenzüberschreitende Verkäufe von Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr ausgeweitet. Das System umfasst nun auch den Fernabsatz von Waren und wurde in Form von drei neuen Regelungen erweitert: die EU-Regelung One-Stop Shop (OSS), die Nicht-EU-Regelung One-Stop Shop (OSS) und die Regelung Import One-Stop Shop (IOSS).

Jeder dieser Regelungen ermöglicht es Ihnen, nur eine einzige Umsatzsteuererklärung abzugeben und die geschuldete Umsatzsteuer für alle Verkäufe, die in der EU im betreffenden Zeitraum getätigt wurden, in einer einzigen Zahlung zu entrichten. Die fällige Umsatzsteuer wird dann automatisch an jeden Mitgliedstaat abgeführt.

Nicht-EU-Regelung One-Stop Shop

Die Nicht-EU-Regelung des One-Stop Shop gilt nur für Lieferer, die nicht in der EU ansässig sind. Diese Regelung betrifft die Umsatzsteuer meldepflicht für alle B2C-Dienstleistungen, die in der EU erbracht werden und dort steuerpflichtig sind. Entscheidet sich ein Lieferer, die Nicht-EU-Regelung zu nutzen, so muss er damit die Umsatzsteuer für alle B2C-Dienstleistungen anmelden und abführen, die in der EU erbracht werden.

EU-Regelung One-Stop Shop (EU-Regelung/OSS)

Die EU-Regelung One-Stop Shop (OSS) ist das elektronische Portal, das Unternehmen nutzen können, um ab dem 1. Juli 2021 ihren umsatzsteuerlichen Pflichten für innergemeinschaftliche B2C-Verkäufe im Onlinehandel nachzukommen. Sie ermöglicht es Unternehmen, sich in einem einzigen Mitgliedstaat elektronisch für die Umsatzsteuer registrieren zu lassen, die für innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen im B2C-Bereich abzuführen ist.

Das System Import One-Stop Shop (IOSS)

Das elektronische Portal IOSS gilt für Waren, die in die EU eingeführt werden. Wenn Sie den IOSS nutzen, muss der Käufer nun nicht mehr die Umsatzsteuer für die importierte Ware zahlen (so wie es früher für alle Waren mit einem Wert über 22 EUR der Fall war). Stattdessen können Sie sich in einem EU-Mitgliedstaat für den IOSS registrieren und Ihren Umsatzsteuerverpflichtungen mithilfe einer einzigen Anlaufstelle – dem IOSS – nachkommen.

Wichtige Überlegungen

1. Seit 1. Juli 2021 unterliegen alle Einfuhren in die EU der Umsatzsteuer
2. Ein einziger EU-weiter Schwellenwert in der Höhe von 10.000 EUR, der für alle Verkäufer in der EU gilt, ersetzt die vormaligen geltenden Schwellenwerte, die jedes einzelne EU-Land für die Registrierung zur Umsatzsteuer festgelegt hatte
3. Unternehmen, die grenzüberschreitende Verkäufe unter einem Wert von 10.000 EUR tätigen, müssen nicht die im Bestimmungsland geltende Umsatzsteuer berechnen, sondern sind in dem Mitgliedstaat umsatzsteuerpflichtig, in dem sie ansässig sind

Die neuen Online-Systeme „One-Stop Shop“ (OSS) und „Import One-Stop Shop“ (IOSS) (Fortsetzung)

Wer kann die EU-Regelung OSS nutzen und wofür?

1. Eine steuerpflichtige Person (eine Person oder ein Unternehmen, die/das für das Einheben und Zahlen der Umsatzsteuer verantwortlich ist), die in der EU ansässig ist (die kein fiktiver Lieferer ist), kann die EU-Regelung OSS für Folgendes nutzen:
 - B2C-Dienstleistungen, die in einem Mitgliedstaat erbracht werden, in dem sie nicht ansässig ist
 - Fernverkäufe von Waren innerhalb der EU
2. Eine steuerpflichtige Person, die nicht in der EU ansässig ist, kann die Regelung für Folgendes nutzen:
 - Fernverkäufe von Waren innerhalb der EU
3. Eine elektronische Schnittstelle (in der EU oder außerhalb der EU ansässig), die die Lieferung von Waren (fiktiver Lieferer) für Folgendes unterstützt:
 - Fernverkäufe von Waren innerhalb der EU
 - Bestimmte inländische Verkäufe von Waren

Wenn ein Unternehmen, das nicht in der EU ansässig ist, die EU-Regelung nutzen möchte, sollte es sich in dem Land bzw. in einem der Länder registrieren, aus dem/denen die Waren versendet werden.

Wer kann den IOSS nutzen und wofür?

Sowohl elektronische Schnittstellen, die die Lieferung von importierten Waren unterstützen (fiktiver Lieferer), als auch Onlinehändler können den IOSS nutzen, wenn Folgendes zutrifft:

- Die Waren befinden sich zum Zeitpunkt des Verkaufs außerhalb der EU
- Der Wert jeder versendeten Lieferung darf 150 EUR nicht überschreiten
- Die Waren unterliegen nicht der Verbrauchersteuer



Die neuen Online-Systeme „One-Stop Shop“ (OSS) und „Import One-Stop Shop“ (IOSS) (Fortsetzung)

Zusammenfassung, wie die Regelungen für Marktplatzverkäufer Anwendung finden

Regelung	Ort, von dem die Waren versendet werden	Wofür Marktplätze die Regelung nutzen können	Anmerkungen	Häufigkeit der Umsatzsteuererklärung
EU-Regelung One-Stop Shop (EU-Regelung/OSS)	<ul style="list-style-type: none"> Innerhalb der EU 	<ul style="list-style-type: none"> Inländische und grenzüberschreitende Verkäufe innerhalb der EU, mit Ausnahme von Waren, die der Verbrauchersteuer unterliegen 	<ul style="list-style-type: none"> Die Möglichkeit, die Regelung für inländische Verkäufe zu nutzen, besteht nur für Marktplätze. 	<ul style="list-style-type: none"> Vierteljährlich
Import One-Stop Shop (IOSS)	<ul style="list-style-type: none"> Außerhalb der EU 	<ul style="list-style-type: none"> Waren im Wert von 150 EUR oder weniger in einer einzigen Sendung, mit Ausnahme von Sendungen, die verbrauchssteuerpflichtige Waren enthalten. 	<ul style="list-style-type: none"> Transport- und damit verbundene Versicherungskosten werden nicht berücksichtigt, wenn sie separat auf der Rechnung aufgelistet sind. Marktplätze dürfen davon ausgehen, dass Waren, die bei einem einzigen Verkäufer im Zuge derselben Bestellung bestellt werden, als eine einzige Lieferung versendet werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Monatlich

Wichtige Überlegungen

1. Wenn Sie die neuen Regelungen One-Stop Shop (OSS) und Import One-Stop Shop (IOSS) nutzen, müssen Sie sich möglicherweise nicht für Umsatzsteuerzwecke in mehreren Ländern registrieren lassen und dort die Steuer abführen
2. Abhängig von Ihren Verkaufsaktivitäten müssen Sie sich möglicherweise für mehrere Regelungen registrieren
3. Sobald Sie sich für eine Regelung registriert haben, müssen Sie diese in Anspruch nehmen, wann immer eine Situation es erfordert

Wenn Sie sich für das System OSS oder IOSS registrieren, müssen Sie die Regelung für alle zutreffenden Geschäftsvorgänge in Anspruch nehmen. Wenn Ihre Verkaufsaktivitäten unter mehr als eine Regelung fallen, müssen Sie sich für jedes entsprechende System registrieren.

Unternehmen, die in der EU ansässig sind, müssen sich in Ihrem Heimatland registrieren.

Wenn sich Unternehmen, die außerhalb der EU ansässig sind und keine Niederlassung in der EU haben, für die EU-Regelung registrieren möchten, sollten sie sich in einem EU-Mitgliedstaat registrieren, aus dem die Waren versendet werden. Dieser sogenannte Mitgliedstaat der Identifizierung kann die Benennung eines Steuervertreeters verlangen.

Für das System IOSS müssen Lieferer und elektronische Schnittstellen, die nicht in der EU ansässig sind, einen Vermittler benennen.

Wie sich die Vorschriften auf Marktplatzunternehmen auswirken

Die vorrangigen Konsequenzen sind die Bestimmungen für:

1. Haftungsabtretung für Einzelposten
2. Produktklassifikation
3. Kundenstandortbestimmung für den digitalen Verkauf
4. Währungsumrechnung in Echtzeit zur Ermittlung des Verkaufswerts
5. Zunehmend komplexe Verpflichtungen für die Rechnungsstellung
6. Onboarding von Verkäufern
7. Zusätzliche Aufzeichnungspflichten

1 – Haftungsabtretung für Einzelposten

Ein einziger Warenkorb auf einem Online-Marktplatz kann Artikel von verschiedenen Verkäufern enthalten und die Umsatzsteuerpflicht kann sich für jeden Artikel unterschiedlich gestalten. Ein solcher Marktplatz ist nun dafür verantwortlich, zu ermitteln, wer für jeden einzelnen Posten umsatzsteuerpflichtig ist: Ist es der Marktplatz selbst, der zugrunde liegende Verkäufer oder der Endkunde? Um herauszufinden, wer die Umsatzsteuer schuldet, wird ein Kriterienkatalog angewandt.

Hier sind einige Beispiele, um dies zu veranschaulichen:

Szenario 1 – der Verkäufer schuldet die Umsatzsteuer

John, der in Irland ansässig ist, ist der Käufer. Er möchte ein Messerset zum Preis von 39,99 EUR auf einem Online-Marktplatz kaufen. Der Artikel wird von einem Verkäufer in Deutschland versendet. In diesem Beispiel befinden sich der Käufer, der Verkäufer und die versendeten Waren alle innerhalb der EU. Der Artikel ist eine Ware mit geringem Wert und es handelt sich hierbei um eine innergemeinschaftliche Lieferung. Daher schuldet der Verkäufer weiterhin die Umsatzsteuer zum Satz von 23 %, d. h. dem irischen Umsatzsteuer-Normalsatz, der am Wohnsitz des Käufers gilt.

Szenario 2 – der Marktplatz schuldet die Umsatzsteuer

Mary, die in Irland ansässig ist, ist die Käuferin. Sie möchte einen Behälter für die Küche zum Preis von 51,99 EUR auf einem Marktplatz kaufen, wobei der zugrunde liegende Lieferer seinen Geschäftssitz in China hat und die Ware von dort aus versendet wird. Der Artikel ist eine Ware mit geringem Wert, die in die EU versendet wird. Daher wird der Marktplatz für umsatzsteuerliche Zwecke als fiktiver Lieferer behandelt und schuldet die Umsatzsteuer zu einem Satz von 23 %, d. h. dem irischen Umsatzsteuer-Normalsatz, der am Wohnsitz des Käufers gilt.

Szenario 3 – der Käufer schuldet die Umsatzsteuer

David, der in Irland ansässig ist, ist der Käufer. Er möchte einen Topf aus Gusseisen zum Preis von 150,99 EUR auf einem Marktplatz kaufen, wobei der Verkäufer seinen Geschäftssitz in China hat und die Ware von dort aus versendet wird. Der Artikel wird in die EU importiert und der Preis liegt über dem Schwellenwert von 150 EUR. Daher handelt es sich nicht um eine Ware mit geringem Wert. In diesem Fall wird die Umsatzsteuer bei der Einfuhr fällig, und in der Regel wird der Kurierdienst diese Umsatzsteuer vom Käufer zu dem an dessen Wohnsitz geltenden Satz von 23 %, d. h. dem irischen Umsatzsteuer-Normalsatz, erheben.

2 – Produktklassifikation und Umsatzsteuer-Berechnungen

Wenn ein Marktplatz bei einem Geschäftsvorgang als fiktiver Lieferer fungiert, muss er das Produkt klassifizieren, um es den entsprechenden Umsatzsteuersätzen, die in der EU (oder sogar darüber hinaus) gelten, zuordnen zu können. Vor dem Hintergrund, dass ein Online-Marktplatz die verkauften Produkte weder in Augenschein nimmt noch berührt, kann die Produktklassifikation eine Herausforderung darstellen – insbesondere angesichts des Normalsatzes sowie der ermäßigten und stark ermäßigten Umsatzsteuersätze, die in den verschiedenen Mitgliedstaaten gelten, und der unterschiedlichen Ansätze zum Nullsteuersatz.

Das Verkaufen von Büchern im Internet ist ein ausgezeichnetes Beispiel dafür, wie wichtig die Produktklassifikation ist, d. h. die Produktbeschreibung ist für den Kunden sehr wichtig, wenn er ein Buch kauft. Sie hilft dabei, festzustellen, ob es sich um ein physisch greifbares, gedrucktes Buch, ein E-Book oder ein Hörbuch handelt. Für jedes unterschiedliche Format des Buches könnte ein anderer Steuersatz gelten.

Daher ist ein solides Verfahren erforderlich, das sicherstellt, dass Sie über die korrekten Informationen zu jedem von Ihnen verkauften Produkt verfügen. Denn das erlaubt Ihnen, hinsichtlich des Steuersatzes die richtigen Entscheidungen zu treffen. Die von der EU geschaffene [Kombinierte Nomenklatur \(KN\)](#) kann für die Produktklassifizierung hilfreich sein.

Da der Umsatzsteuersatz je nach Standort des Kunden variiert, müssen die Marktplätze in der Lage sein, die Steuersätze während des Bestellvorgangs in Echtzeit zu berechnen, ohne dass die Customer Journey unterbrochen wird.

Zudem sollte man wissen, dass sich die Umsatzsteuersätze sehr kurzfristig ändern können. Ein Beispiel hierfür sind die vorübergehenden Steuersenkungen, die Deutschland und Irland während der Pandemie vorgenommen haben.

Wichtige Überlegungen

1. Als Marktplatz müssen Sie in der Lage sein, festzustellen, wer für jeden einzelnen Artikel in einem Warenkorb umsatzsteuerpflichtig ist
2. Der Umsatzsteuersatz variiert sowohl abhängig vom Produkt als auch vom Kundenstandort und muss in Echtzeit berechnet werden
3. Umsatzsteuersätze können sich sehr kurzfristig ändern, daher ist es wichtig ein internes Verfahren einzuführen, das hier unterstützend wirkt

3 – Kundenstandortbestimmung für Verkäufe im Onlinehandel

Es ist wichtig, den Standort des Kunden genau bestimmen zu können, damit die im Mitgliedstaat des Kunden geltenden Umsatzsteuersätze angewendet werden können. Das Feststellen des Kundenstandorts kann eine Herausforderung darstellen, wenn Sie die Waren nicht an eine Wohnanschrift senden.

Deshalb müssen Sie sich überlegen, welche Daten Sie erfassen wollen und was zu tun ist, wenn verschiedene Daten miteinander in Konflikt stehen. Zum Beispiel stimmt die Adresse auf der Kreditkarte des Kunden möglicherweise nicht mit seiner IP-Adresse überein.

4 – Berechnung des Verkaufswerts – der Schwellenwert von 150 EUR

Um zu prüfen, ob der Verkaufswert über oder unter 150 EUR liegt, müssen Sie zum Zeitpunkt der Zahlungsannahme jegliche Währungsumrechnung in Echtzeit vornehmen. Befinden sich im Warenkorb Artikel von Verkäufern, die in verschiedenen Ländern ansässig sind, müssen Sie möglicherweise mehrere Währungsumrechnungen gleichzeitig vornehmen.

Die Transport- und damit verbundenen Versicherungskosten können von der Berechnung ausgenommen werden, wenn sie separat auf der Rechnung aufgeführt sind. Andernfalls müssen diese Kosten in die 150 EUR eingerechnet werden.

Um eine doppelte Erhebung der Umsatzsteuer bei der Einfuhr aufgrund von Wechselkursen zu vermeiden, wird empfohlen, diesen Verkaufswert in EUR (oder, falls abweichend, in der Landeswährung des Bestimmungslandes) auf den die Sendung begleitenden handelsüblichen Dokumenten anzugeben.

Wichtige Überlegungen

1. Die Bestimmung des Kundenstandortes für digitale Verkäufe muss in Echtzeit durchgeführt werden und macht möglicherweise zusätzliche Informationen erforderlich
2. Sie müssen in der Lage sein, Währungsumrechnungen zum Zeitpunkt der Zahlungsannahme durchzuführen
3. Sie müssen möglicherweise mehrere Umrechnungen gleichzeitig durchführen

5 – Zunehmend komplexe Verpflichtungen für die Rechnungsstellung

In Bezug auf den Rechnungsstellungsprozess haben sich im Rahmen der neuen Vorschriften vier wesentliche Konsequenzen ergeben, die im Folgenden erläutert werden.

A) Erfordernis einer Rechnungskette

Wenn der Marktplatz als fiktiver Verkäufer eines Geschäftsvorgangs fungiert, kommt es zu einer Abfolge von Rechnungen, die vom Verkäufer zum Marktplatz und weiter zum Käufer gesendet werden müssen.

Sehen wir uns das genauer an. In Fällen, in denen der Online-Marktplatz als fiktiver Lieferer von Waren gilt, ist der zugrunde liegende Lieferer gesetzlich verpflichtet, dem Online-Marktplatz eine Rechnung für die fiktive Lieferung auszustellen, wenn sich die verkauften Waren in der EU befinden. Diese Rechnung muss gemäß den Rechnungsstellungsvorschriften des EU-Mitgliedstaats ausgestellt werden, in dem sich die Waren zum Zeitpunkt des fiktiven Verkaufs befinden. Um diese Anforderungen an die Rechnungsstellung zu vereinfachen, kann ein Marktplatz die vom Verkäufer erforderliche Rechnung für das B2B-Geschäft selbst erstellen. Dieser Rechnungsstellungsprozess wird als Selbstfakturierung oder Gutschriftenverfahren bezeichnet.

Für Waren, die sich außerhalb der EU befinden, ist eine durch Selbstfakturierung erstellte Rechnung möglicherweise nicht erforderlich, da die fiktive Lieferung außerhalb der EU stattfindet.

C) Einhaltung der Rechnungsstellungsvorschriften der 27 EU-Mitgliedstaaten

Obwohl das Konzept der Selbstfakturierung den Rechnungsstellungsprozess für Marktplatzverkäufe/fiktive Lieferer vereinfachen soll, sind Marktplätze nun auch gefordert die selbstfakturierten B2B-Rechnungen ebenso wie die Rechnungen für die Endkunden (B2C) im Einklang mit den Vorschriften aller 27 EU-Mitgliedstaaten auszustellen. Auf dieser Rechnung sollte auch die in Artikel 136a der Umsatzsteuerrichtlinie eingeführte Umsatzsteuerbefreiung für fiktive Verkäufe zwischen Geschäftsleuten (B2B) Erwähnung finden.

B) Rechnungsstellung durch Selbstfakturierung

Von Selbstfakturierung spricht man, wenn ein für Umsatzsteuer-Zwecke registrierter Kunde, z. B. ein Online-Marktplatz, im Namen des Verkäufers die Verantwortung für die Ausstellung einer Rechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer übernimmt. Ein Online-Marktplatz kann unter folgenden Voraussetzungen eine Rechnung durch Selbstfakturierung erstellen:

- Es besteht eine vorherige Vereinbarung mit den zugrunde liegenden Verkäufer, dass die Rechnung erstellt und ausgestellt werden darf
- Der Online-Marktplatz erfüllt alle Bedingungen in Bezug auf den Inhalt und das Ausstellen der Rechnung
- Der Online-Marktplatz verfügt über abgestimmte Verfahren, über die der zugrunde liegende Verkäufer die Gültigkeit der Rechnung anerkennt

Eine Rechnung die gemäß diesen Vereinbarungen ausgestellt wurde, gilt als ausgestellt, wenn der zugrunde liegende Verkäufer sie gemäß den geltenden Verfahren akzeptiert.

D) Mehrere Rechnungen für einen Warenkorb

Da die Steuerschuld nun auf Ebene der Einzelposten zugewiesen wird, kann es durchaus vorkommen, dass für einen typischen Warenkorb mehrere Rechnungen an denselben Käufer ausgestellt werden müssen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Steuerschuld für die Artikel auf verschiedene Verkäufer und den Online-Marktplatz selbst verteilt werden kann, nachdem die Steuerschuld für die Einzelposten bestimmt wurde, so dass für jeden Artikel eine eigene Rechnung ausgestellt werden muss.

Pflichten hinsichtlich der Rechnungsstellung

Lieferungen	Pflicht zur Rechnungsstellung gemäß Umsatzsteuerrichtlinie?	Können Mitgliedstaaten Rechnungsstellungspflichten auferlegen?	Rechnungsstellungsvorschriften welchen Mitgliedstaats?	
Fiktive B2B-Lieferung	<ul style="list-style-type: none"> Fernverkauf von eingeführten Waren (Artikel 14a Absatz 1) 	<ul style="list-style-type: none"> Nicht anwendbar – Handelsrechnung für Zollabfertigung 	<ul style="list-style-type: none"> Nicht anwendbar 	<ul style="list-style-type: none"> Nicht anwendbar
	<ul style="list-style-type: none"> Lieferung von Waren innerhalb der EU (Artikel 14a Absatz 2) 	<ul style="list-style-type: none"> JA 	<ul style="list-style-type: none"> Nicht anwendbar 	<ul style="list-style-type: none"> Mitgliedstaat, in dem die Lieferung erfolgt
Fiktive B2C-Lieferung	<ul style="list-style-type: none"> Fernverkauf von eingeführten Waren (Artikel 14a Absatz 1), der in der EU erfolgt 	<ul style="list-style-type: none"> NEIN Handelsrechnung für Zollabfertigung 	<ul style="list-style-type: none"> JA 	<ul style="list-style-type: none"> a. Inanspruchnahme der Sonderregelung – Mitgliedstaat der Identifizierung b. Keine Inanspruchnahme der Sonderregelung – Mitgliedstaat, in dem der Fernverkauf von eingeführten Waren erfolgt
	<ul style="list-style-type: none"> Lieferung von Waren innerhalb der EU (Artikel 14a Absatz 2) 1. Inländische Lieferung über elektronische Schnittstelle 2a. Innergemeinschaftliche Fernverkäufe durch elektronische Schnittstelle 	<ul style="list-style-type: none"> 1. NEIN 1. Inanspruchnahme der Sonderregelung – NEIN 2b. Keine Inanspruchnahme der Sonderregelung – JA 	<ul style="list-style-type: none"> 1. JA 2a. NEIN 2b. JA 	<ul style="list-style-type: none"> a. Inanspruchnahme der Sonderregelung – Mitgliedstaat der Identifizierung b. Keine Inanspruchnahme der Sonderregelung – Mitgliedstaat, in dem der Fernverkauf von eingeführten Waren erfolgt

Wichtige Überlegungen

- Es ist eine Rechnungskette erforderlich, die vom Verkäufer über den Marktplatz bis hin zum Kunden reicht
- Die Marktplätze können sich dafür entscheiden, selbstfakturierte Rechnungen für Verkäufer auszustellen, müssen dann aber die separaten Vorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten in Bezug auf die Rechnungsstellung einhalten
- Sie müssen möglicherweise für jeden Einzelposten eine eigene Rechnung ausstellen

(Quelle: Erläuterungen der [EU-Kommission – Generaldirektion Steuern und Zollunion](#), 10. August 2021)

Die obige Tabelle stammt aus den Erläuterungen zu den Mehrwertsteuervorschriften für den elektronischen Geschäftsverkehr und zeigt, wie komplex die Rechnungsstellung für Online-Marktplätze ist.

6 – Onboarding von Verkäufern

Um Probleme mit Verkäufern zu vermeiden, die dazu führen können, dass ein Marktplatz nicht mehr rechtskonform agiert, ist neben regelmäßigen Kontrollen und Neubewertungen ein gründliches Onboarding-Verfahren für Verkäufer unerlässlich.

Produktklassifikation

Die für die Umsatzsteuer erforderliche Produktklassifikation stellt ein erhebliches Risiko für Marktplätze dar, weil sich die Produktbeschreibungen und -klassifikation im Allgemeinen ihrer Kontrolle entziehen und sie sich häufig auf die von den Verkäufern bereitgestellten Informationen verlassen müssen. Die EU gibt diesbezüglich vor, dass alle Marktplätze eine „kaufmännische Sorgfaltspflicht“ ausüben sollten, gemäß derer sie ihre zugrunde liegenden Lieferer hinsichtlich ihrer Verpflichtung, korrekte Beschreibungen und Produktklassifikation bereitzustellen, aufzuklären haben. Um das eigene Unternehmen zu schützen, wird den Marktplätzen nahegelegt, ihre Verkäufer mit Handlungsempfehlungen in Form von häufig gestellten Fragen (FAQs) oder durch Support-Teams auszustatten.

Das ist aus folgenden Gründen wichtig:

- Im Zuge einer Steuerprüfung müssen Sie nachweisen können, dass Sie Informationen angefordert und verifiziert haben. Eine solche Verifizierung kann durch visuelle Kontrollen (Entspricht das Produktfoto der Beschreibung?) als auch durch maschinelle Lernverfahren erfolgen
- Es sollte erwähnt werden, dass bestimmte Waren, unabhängig von ihrem Wert, ebenfalls einer Produktklassifikation bedürfen, da Marktplätze weder für verbrauchssteuerpflichtige Waren (z. B. Alkohol) noch für Waren, die besonderen Regelungen unterliegen (z. B. Regelungen für Gebrauchsgüter), haftbar sind

Vom zugrunde liegenden Lieferer erforderliche Informationen für die Festsetzung und Berechnung der Steuer

Um das Bestimmen der Steuerschuld für die Einzelposten sowie das Festsetzen des richtigen Steuersatzes und die Berechnung der Steuer zu vereinfachen, benötigt der Marktplatz vom Verkäufer mindestens die folgenden Informationen:

- Niederlassungsort(e) des zugrunde liegenden Lieferers
- Beschreibung der Waren
- Steuerpflichtigen Betrag für Umsatzsteuerzwecke (basierend auf dem zu zahlenden Preis)
- Die Versandadresse (basierend auf den Informationen, die zum Zeitpunkt der Bezahlung verfügbar sind)
- Informationen bezüglich Warenrücksendungen und Stornierungen von Käufen
- Der Ort, an dem der Versand bzw. Transport endet, mit dem Lieferdatum der gelieferten Waren

Die Kombination der oben genannten Kriterien identifiziert den Steuerpflichtigen. Sie lassen außerdem die für Umsatzsteuerzwecke erforderliche Produktklassifikation erkennen, ebenso wie die festgelegte Steuer für jeden in einem Online-Warenkorb verkauften Artikel für das Land, in dem die Umsatzsteuer fällig ist.

7 – Aufzeichnungspflichten

Die neue Gesetzgebung der EU umfasst auch strenge Aufzeichnungspflichten. Alle Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge müssen leicht zugänglich und auffindbar sein, um etwaige Informationsanfragen von Steuerbehörden rasch beantworten zu können. Eine geeignete Technologie ist in diesem Zusammenhang unabdingbar.

Die Anforderungen an die Aufzeichnungspflichten variieren abhängig davon:

- Ob der Marktplatz als fiktiver Lieferer für die Entrichtung der Umsatzsteuer verantwortlich ist und OSS und/oder IOSS verwendet
- Ob der Marktplatz als fiktiver Lieferer für die Entrichtung der Umsatzsteuer verantwortlich ist und OSS und/oder IOSS nicht verwendet
- Ob der Verkäufer umsatzsteuerpflichtig ist

Die 10-Jahres-Regel

Die Bestimmungen der EU schreiben vor, dass elektronische Schnittstellen (unabhängig davon, ob sie als fiktive Lieferer fungieren, die Verkäufe unterstützen, oder nicht) die Informationen über Geschäftsvorgänge (einschließlich der Informationen auf der Rechnung, sofern eine ausgestellt wurde) für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Ende des Jahres, in dem die Lieferung erfolgt ist, aufbewahren müssen. Steuerbehörden aus allen Mitgliedstaaten können Sie dazu auffordern, Aufzeichnungen in elektronischer Form über jeden Geschäftsvorgang, der mit einem bestimmten Verkäufer verknüpft ist, bereitzustellen.

Wichtige Überlegungen

1. Die Aufzeichnungspflichten für die Regelungen OSS und IOSS sind streng – die Steuerbehörden erwarten die Einhaltung der Vorschriften
2. Sie müssen bestimmen, welche zusätzlichen Aufzeichnungen Sie nun führen müssen
3. Sie müssen Systeme schaffen, die sicherstellen, dass verschiedenen Informationen gesammelt und aufbewahrt werden

Aufzeichnungspflichten für fiktive Lieferer, die OSS oder IOSS nutzen

Fiktive Lieferer, die OSS oder IOSS nutzen, müssen Aufzeichnungen zu den folgenden Informationen führen:

- Mitgliedstaat, in den die Waren/Dienstleistungen geliefert werden
- Beschreibung und Menge der Waren/Dienstleistungen
- Lieferdatum
- Steuerbemessungsgrundlage unter Angabe der verwendeten Währung
- Jede spätere Erhöhung oder Senkung der Steuerbemessungsgrundlage
- Der angewandte Umsatzsteuersatz
- Betrag der zu zahlenden Umsatzsteuer unter Angabe der verwendeten Währung
- Datum und Betrag der erhaltenen Zahlungen
- Die auf der Rechnung aufgeführten Informationen, falls eine Rechnung ausgestellt wurde
- Wenn es sich um Waren handelt, die Angaben die zur Bestimmung des Ortes verwendet wurden, an dem der Versand bzw. Transport der Waren zum Kunden beginnt und endet
- Nachweis über eventuelle Rücksendungen von Waren, einschließlich der Steuerbemessungsgrundlage und des angewandten Umsatzsteuersatzes

Für das System OSS müssen Sie zudem folgende Aufzeichnungen führen:

- Etwaige Zahlungen, die vor der Lieferung am Konto eingegangen sind
- Wenn es sich um Dienstleistungen handelt, die Informationen, die zur Bestimmung des ständigen Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Kunden verwendet werden

Für das System IOSS müssen Sie zudem folgende Aufzeichnungen führen:

- Die Bestellnummer oder eindeutige Transaktionsnummer
- Die eindeutige Sendungsnummer, falls der Steuerpflichtige unmittelbar an der Lieferung beteiligt ist

Aufzeichnungspflichten für fiktive Lieferer, die OSS oder IOSS nicht nutzen

Für Verkäufe, bei denen Sie OSS/IOSS nicht nutzen können (oder wenn Sie sich dafür entscheiden, sich nicht registrieren lassen), besagen die Vorschriften, dass „die Aufzeichnungen hinreichend ausführlich sein müssen, damit die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten, in denen diese Lieferungen steuerpflichtig sind, überprüfen können, ob die Umsatzsteuer korrekt ausgewiesen wurde“. Sie müssen sich daher bei den Verantwortlichen der betreffenden Mitgliedstaaten erkundigen, was genau in jedem Staat als „hinreichend ausführlich“ verstanden wird.

Die Zollbestimmungen legen fest, dass das Land der Einfuhr das Bestimmungsland ist. Wenn Waren in einem anderen EU-Land ankommen, müssen sie aus zollrechtlichen Gründen in das Versandverfahren überführt werden. Obwohl die normalen Einfuhrbestimmungen gelten und die Umsatzsteuer mit der Ankunft im Bestimmungsland fällig wird, gestaltet sich die Situation nun zunehmend komplex. Der Grund dafür ist einer in den neuen Vorschriften zu findender Abschnitt, der es diesem Bestimmungsland erlaubt, zu entscheiden, wer die Umsatzsteuer abführen muss – der Kunde, der (zugrunde liegende) Lieferer oder der Marktplatz.

Infolgedessen müssen Marktplätze, die weder den OSS noch den IOSS nutzen, einschätzen können, wie dieser Abschnitt in den einzelnen Mitgliedstaaten umgesetzt wird, und sie sehen sich möglicherweise mit zusätzlichen Berichtspflichten konfrontiert.

Wichtige Überlegungen

1. Sie müssen ausführliche Aufzeichnungen führen, auch wenn Sie den OSS bzw. IOSS nicht nutzen
2. Der Begriff „ausführlich“ kann in jedem Mitgliedstaat anders interpretiert werden
3. Auch wenn Sie nicht der fiktive Lieferer sind, gelten für Sie zusätzliche Aufzeichnungspflichten

Aufzeichnungspflichten für elektronische Schnittstellen, die keine fiktiven Lieferer sind

Wenn eine elektronische Schnittstelle (z. B. eine Verkaufs- oder Serviceplattform) nicht als fiktiver Lieferer fungiert, muss sie mindestens die folgenden Informationen bereitstellen können:

- Name, Postanschrift und E-Mail-Adresse oder Website des zugrunde liegenden Lieferers
- Falls verfügbar, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer) oder nationale Steuernummer des zugrunde liegenden Lieferers
- Falls verfügbar, die Bankkontonummer des zugrunde liegenden Lieferers (oder die Nummer eines virtuellen Kontos/E-Wallet o. ä.)
- Beschreibung der Waren oder Dienstleistungen und deren Wert
- Falls verfügbar, die Bestellnummer oder eindeutige Transaktionsnummer
- Wenn es sich um Waren handelt, der Ort, an dem der Versand bzw. Transport endet, mit dem Lieferdatum der gelieferten Waren
- Wenn es sich um Dienstleistungen handelt, Informationen, die Aufschluss über Lieferzeit und -ort geben (nur beim OSS)

Fazit

Um die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten und Unterbrechungen der Customer Journey zu vermeiden, müssen Marktplätze sowohl über solide Prozesse als auch verbesserte technologische Systeme verfügen. Insofern müssen sie auch in der Lage sein, die korrekte Umsatzsteuer in dem Moment zu bestimmen, wenn der Kunde die Zahlung ausführt.

In Anbetracht der Komplexität der Vorschriften dürfte auch eine Beratung durch Fachleute von entscheidender Bedeutung sein. Sie können Marktplätze dabei unterstützen, die Anforderungen zu verstehen und die am besten geeigneten Lösungen umzusetzen.

Wenden Sie sich noch heute an Vertex, um mit uns über Ihre Anforderungen und Ziele zu sprechen und zu erfahren, wie wir gemeinsam eine praktische Strategie zur Einhaltung aller Vorschriften für Ihren Markt entwickeln können.





Weiter Informationen erhalten Sie direkt von Vertex:
<https://www.vertexinc.com/de-de/kontakt-zu-uns>

Über Vertex

Vertex Inc. ist ein führender, global tätiger Anbieter von Software und Lösungen für indirekte Steuern. Die Mission des Unternehmens ist es, die zuverlässigste Steuertechnologie bereitzustellen, damit Unternehmen weltweit mit Vertrauen Geschäfte tätigen, Auflagen einhalten und wachsen können. Vertex bietet cloudbasierte und hausinterne Lösungen, die auf spezifische Branchen für wichtige indirekte Besteuerungsarten, einschließlich Verkaufs- und Verbrauchssteuern, Umsatz- und Lohnsteuer, abgestimmt werden können. Vertex hat seinen Hauptsitz in Nordamerika und Niederlassungen in Südamerika und Europa, beschäftigt über 1.200 Mitarbeiter und betreut Unternehmen auf der ganzen Welt.

Nordamerika

Lateinamerika

Europa

Asien-Pazifik



[vertexinc.com](https://www.vertexinc.com)